

Ständewesen und Absolutismus im Ungarn des 18. Jahrhunderts

Von MATHIAS BERNATH (München)

I.

Zeitgemäß ideologisch verklausuliert, deckt sich die Beurteilung des Fragenkomplexes Ständewesen und Absolutismus in der gegenwärtigen ungarischen Historiographie in wesentlichen Punkten mit der Interpretation, welche ihm die sogenannte bürgerliche Geschichtsschreibung vor 1944 zuteil werden ließ¹⁾. Wohl wird, entsprechend dem sowjet-marxistischen Periodisierungsschema, geltend gemacht, daß die zentralisierende Herrschermacht als solche historisch-dialektisch gegenüber der auslaufenden Phase der „feudalen

¹⁾ Nach einem im Oktober 1962 auf dem 25. Deutschen Historikertag in Duisburg im Rahmen der Sektion ‚Ständewesen und Absolutismus‘ gehaltenen Vortrag. — Nachstehend eine Auswahl nach Möglichkeit deutschsprachiger Titel aus einer umfangreichen Literatur: Hermann Ignaz Bidermann, *Geschichte der österreichischen Gesamt-Staats-Idee 1526—1804*, II. Abt. 1705—1740, Innsbruck 1889. — Heinrich Marczali, *Ungarische Verfassungsgeschichte*, Tübingen 1910. — Hans von Voltolini, *Die naturrechtlichen Lehren und die Reformen des 18. Jahrhunderts*. In: *Historische Zeitschrift* Bd. 105, 1910, S. 65—104. — Theodor Mayer, *Verwaltungsreform in Ungarn nach der Türkenzeit*, Wien und Leipzig 1911. — Nicolas Jorga, *Histoire des Roumains de Transylvanie et de Hongrie*, Bd. I—II, Bukarest 1915/1916. — Julius Szeffü, *Der Staat Ungarn. Eine Geschichtsstudie*, Stuttgart u. Berlin 1918. — Ders. und Bálint Hóman, (Hrsg.), *Magyar Történet (Ungarische Geschichte)*, Bd. V, Budapest 1936. — Joseph Redlich, *Das österreichische Staats- und Reichsproblem*, Bd. I—II, Leipzig 1920, 1926. — Alexander Domanovszky, *Die Geschichte Ungarns*, München und Leipzig 1923. — Konrad Schünemann, *Österreichs Bevölkerungspolitik unter Maria Theresia*, Bd. I (m. n. ersch.), Berlin o. J. [1935], (= Veröffentlichungen des Instituts zur Erforschung des deutschen Volkstums im Süden und Südosten in München und des Instituts für ostbayrische Heimatforschung in Passau 6). — Friedrich Walter, *Die österreichische Zentralverwaltung (begonnen von Fellner, Th. und Kretschmar, H.)*, II. Abt., Bd. 1—5, Wien 1938—1957. Ders., *Die Wiener Südostpolitik im Spiegel der Geschichte der zentralen Verwaltung*. In: Friedrich Walter / Harold Steinacker, *Die Nationalitätenfrage im alten Ungarn und die Südostpolitik Wiens*, München 1959, S. 7—28 (= Buchreihe der Südostdeutschen Historischen Kommission 3). — Otto Hintze, *Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte*, herausgegeben von Fritz Hartung, Leipzig 1941. — Otto Brunner, *Das Haus Österreich und die Donaumonarchie*. In: Festgabe H. Stein-

Anarchie“ als fortschrittlich zu bezeichnen sei; da der Absolutismus in Ungarn jedoch in Gestalt einer „fremden Herrschermacht“, nämlich Habsburgs, in Wirksamkeit getreten sei, das Ständetum dagegen den „nationalen Widerstand“ verkörpert habe, sei der Absolutismus in Ungarn eo ipso den rückschrittlichen Kräften zuzuzählen. „In diesem Falle“, so formuliert Győző Ember²⁾ „kämpfte die herrschende Klasse nicht bloß für ihre Interessen, sondern im Namen ihrer ganzen Nation; die Rechte und die Privilegien, die sie verteidigte, waren nicht nur ständische, sondern zugleich auch nationale Rechte und Privilegien“. Ein Standpunkt also, den mutatis mutandis auch die „bürgerlichen“ Historiker einstmals vertreten konnten.

Insgesamt ist in den heutigen Donau- und Balkanstaaten — und auch hier gibt es Parallelen genug zur verflossenen bürgerlichen Historiographie — die Perhorreszierung des habsburgischen, beziehungsweise des osmanischen Herrschaftssystems aus naheliegenden Gründen zu einem zentralen Geschichtsdogma erhoben worden.

Zweifellos wird auch eine nach Kräften unvoreingenommene Betrachtung der Auseinandersetzung zwischen ungarischem Ständewesen und Wiener Absolutismus von den historischen, ethnischen und sozialökonomischen Besonderheiten auszugehen haben, welche die singuläre Stellung Ungarns im Rahmen der Gesamtmonarchie bedingten.

II.

Der von uns zu untersuchende Vorgang, dessen Wurzeln in das 15. Jahrhundert zurückreichen, erfährt eine krisenhafte Beschleuni-

acker (1956), auch Südostforschungen Bd. 14, 1955, S. 122—144. — Győző Ember, Der österreichische Staatsrat und die ungarische Verfassung 1761—1768. In: Acta Historica, Budapest 1959, Bd. 6, Teil 1, Nr. 1—2, S. 105—153; Teil 2, Nr. 3—4, S. 331—371. — Harold Steinacker, Das Wesen des madjarischen Nationalismus. In: Friedrich Walter / Harold Steinacker, Die Nationalitätenfrage im alten Ungarn und die Südostpolitik Wiens, München 1959, S. 29—67 (= Buchreihe der Südostdeutschen Historischen Kommission 3). — Mathias Bernath, Die Errichtung der Siebenbürgischen Militärgrenze und die Wiener Rumänenpolitik in der frühjosephinischen Zeit. In: Südostforschungen Bd. 19, 1960, S. 164—192. — Din Istoria Transilvaniei (hrsg. von Constantin Daicoviciu, Ștefan Pascu u. a.), Bd. I—II, 2. Aufl. Bukarest 1961. — Denis Silagi, Jakobiner in der Habsburger-Monarchie. Ein Beitrag zur Geschichte des aufgeklärten Absolutismus in Österreich, Wien und München 1962 (= Wiener Historische Studien 6).

²⁾ Győző Ember, Der österreichische Staatsrat und die ungarische Verfassung 1761—1768, Teil 1, S. 114.

gung und erreicht seinen Höhepunkt erst nach der Verdrängung der Osmanen und der Einbeziehung des bis dahin dreigeteilten Ungarns in den Verband der werdenden habsburgischen Großmacht. Dem durch die Stichjahre 1687 (Reichstag von Preßburg: Anerkennung der Erblichkeit der Dynastie, Aufhebung des Widerstandsparagraphen) und 1790 (Auftreten eines neuen Faktors, der Nationalitäten, im ungarischen Staatsleben) begrenzten Zeitraum wird unsere Aufmerksamkeit im besonderen zu gelten haben.

Es wurde nicht zu Unrecht auf das Paradoxon hingewiesen, daß, im Gegensatz zu den wechselvollen Schicksalen des Stephansreiches als Staat, die gesellschaftliche Entwicklung Ungarns seit dem ausgehenden Mittelalter erstaunlich geradlinige, um nicht zu sagen starre Züge aufweist. Auch nach der Reconquista der achtziger Jahre des 17. Jahrhunderts bleibt nicht nur die verfassungsrechtliche und die soziale Struktur der von osmanischer Besetzung freigebliebenen Gebiete, nämlich des königlichen Westungarns und des autonomen Siebenbürgens, unangestastet, sondern es vollzieht sich auch der Wiederaufbau der Gesellschaft in dem ehemals osmanischen Zentralungarn in den vorgezeichneten Bahnen — von gewissen Umschichtungen des adeligen Besitzes abgesehen. Der Rechtskodex des Stephan Werböczy, das im Jahre 1514 inartikulierte sogenannte Tripartitum, bleibt auch weiterhin die Basis der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse, das Corpus Iuris Hungarici die wichtigste Rechtsquelle usw.

Dieses ungarische Gemeinwesen, das die aus dem späten Mittelalter überkommenen Strukturelemente über die Osmanenzeit hinwegretten konnte und bis an die Schwelle des industriellen Zeitalters bewahrte, war im vollen Wortsinne ständisch geprägt. Innerhalb der als ungarische „natio“ bezeichneten Gesamtheit der Stände aber hatte das sozial mehrschichtige und auch ethnisch gemischte adelige Element das Übergewicht gegenüber dem politisch wenig wirksamen und seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert weiter schwindenden Bürgertum der vierzig königlichen Freistädte und Bergstädte. Die bäuerliche Bevölkerung dagegen besaß innerhalb der Ständeordnung keine eigene Vertretung, mochte es sich nun um Untertanen der Grundherrschaften handeln (von Leibeigenschaft zu sprechen sind wir nicht berechtigt), oder um Untertanen des Camerale, oder um die im Zuge der Impopulation angesiedelten und teilweise mit einem Sonderstatus versehenen Kolonisten aus dem europäischen Westen. Die Behandlung des hochprivilegierten serbischen

Einwanderer-Elements gehört in einen anderen Zusammenhang.

Wenn wir, der Typologie Otto Hintzes³⁾ folgend, die politische und gesellschaftliche Verfassungsentwicklung Ungarns dem durch das Zweikammersystem charakterisierten Typus der europäischen Randzone zuzuordnen versuchen, werden wir bald inne, wie beträchtlich, namentlich in der sozialen Gewichtsverteilung doch die Unterschiede zwischen den ostmitteleuropäischen Staaten Polen und Ungarn einerseits und dem von Hintze zitierten englischen Kronbeispiel andererseits sind.

Obwohl lückenhaft, ist das seit dem 18. Jahrhundert zur Verfügung stehende Zahlenmaterial ausreichend, um die Spezifika der ungarischen Gesellschaftsstruktur zu kennzeichnen. Bei einer Gesamtbevölkerung Ungarns von etwa 7 Millionen — zwei Drittel hiervon sind nach einer vorsichtigen Schätzung Szekefüs Nichtmadjaren — fallen um 1780 allein in die Kategorie des ungarischen Landadels 65 000 Familien⁴⁾. Zur gleichen Zeit übersteigt von den fünf volkreichsten Städten des Landes keine die Zahl von 30 000 Seelen und beläuft sich die Anzahl der Kaufleute und Gewerbetreibenden auf nicht mehr als 20—30 000. Der Anteil der Edelleute an der Gesamtbevölkerung, etwa 5 %, bleibt konstant bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts: Noch um 1840 werden in Ungarn 545 000 „Nobiles“ gezählt, gegenüber einer zahlenmäßig etwa gleichstarken Stadtbevölkerung; aber nur 125 000 Personen, das ist ein Fünftel der Stadtbevölkerung, leben von Handel und Gewerbe⁵⁾.

Freilich reicht, ähnlich wie in Polen, die Adelsschicht tief in das Bauerntum hinab: Nur etwa 3700 Güter sind in der Zeit des Vormärz mehr als 1000 Morgen groß, zudem ist die Bodenverteilung in dieser Kategorie der *nobiles bene possessionati*, der auch die großflächigen Besitztümer der Magnaten zugezählt werden, außerordentlich ungleich. Das Gros dieser Adelsklasse wird repräsentiert durch die mittleren und kleineren Edelleute, die in zutreffendem Vergleich zur englischen Gentry als *Gentry* bezeichnet werden. Unterhalb aber der eben genannten eigentlichen Führungsschicht des Landes existierte die Masse der kümmerlich lebenden *bocskoros nemesek*, des Bundschuhadels. Es handelt sich um *nobiles unius*

³⁾ Otto Hintze, Typologie der ständischen Verfassungen des Abendlandes. In: Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte, Leipzig 1941, S. 116, 118, 126.

⁴⁾ Julius Szekefü, Der Staat Ungarn, S. 139, 143.

⁵⁾ Denis Silagi, Jakobiner in der Habsburger-Monarchie, S. 17.

sessionis (egytelkes nemesek, Einhöfer, odnodvorcy), die sich von den Erbuntertanen nur durch ihren Rechtsstatus und, freilich, durch Steuerfreiheit unterscheiden. Diese niedrigste Kategorie des häufig dörferweise siedelnden Bauernadels ist auch bei den nichtungarischen Völkerschaften der Stephanskrone vertreten, zum Beispiel bei den Siebenbürger Rumänen⁶⁾.

Zum Unterschied von der europäischen Kernzone, um bei der Verfassungstypologie Otto Hintzes zu bleiben, ist in der ständischen Entwicklung Ungarns eine Verschiebung des Bedeutungsschwergewichts vom Hochadel, dem Magnatentum, zur Gentry, zum Komitatsadel, hin festzustellen. Die nationalpolitische Bedeutung des Komitatsadels, um dies gleich vorwegzunehmen, seine Rolle bei der Ausbildung des modernen Staates als Idee und als Wirklichkeit, insbesondere auch bei der Entstehung eines nationalen Beamten-tums; sodann die Prägung der neuzeitlichen ungarischen Gesellschaft, ihres Lebensgefühls und Lebensstils durch die Gentry können in ihrer Bedeutung nicht hoch genug veranschlagt werden. Zum Heil und zum Unheil eines Volkes, das mehr als jedes andere in Europa das geistige Gepräge der „Adelsnation“ bewahrt hat.

III.

In der von uns betrachteten Epoche von 1687 bis 1791 war die Macht der Gentry einerseits in der sogenannten Ständetafel, dem Unterhaus des Reichstages, verankert, andererseits und vor allem in dem Komitat. Dieser wird zufolge seiner besonderen verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Beschaffenheit zum Mittelpunkt eines unüberwindlichen inhaltenden Widerstandes gegen die absolutistischen Bestrebungen der Wiener Staatsmänner.

Die Scheidung der Ständeversammlung in Ober- und Unterhaus, Magnaten- und Ständetafel ist in Ungarn verhältnismäßig spät erfolgt: faktisch seit den Reichstagen von 1608 und 1637, gesetzlich seit 1681. Das Oberhaus umfaßt von nun ab nur die beiden ersten Stände, Prälaten und Barone — hohen Klerus bis zum Erzabt, erbliche oder Titularmagnaten; im Unterhause saßen die Adegaten der Komitate, die ein entschiedenes Übergewicht behaupteten gegenüber den geistlichen Vertretern der Kapitel und den Boten der Stadtgemeinden. Der Hochadel war im Zuge der Neuregelung der Besitzverhältnisse nach der Türkenzeit und dem Rákóczyaufstand mit einigen hof-

⁶⁾ Mathias Bernath, Die Errichtung der Siebenbürgischen Militärgrenze und die Wiener Rumänenpolitik in der frühjosephinischen Zeit, S. 167.

treuen Familien durchsetzt worden; einige Geschlechter waren vom Hofe gemacht oder reich gemacht worden, wie die Károlyi, Zichy, Pálffy, Batthyányi, Eszterházy und andere. Im späteren 18. Jahrhundert bewirkten großzügige Dotationen seitens der Königin, bewirkte vor allem die Anziehungskraft des Hofes und der Hauptstadt Wien eine gewisse politische Neutralisierung des Hochadels, die ihn als Träger des ständischen Widerstands ausschaltete.

Blieb der Komitat als Herd eines politischen Verhaltens, das von den marxistischen ungarischen Historikern heute nicht, wie zu erwarten wäre, als „sozialreaktionär“ qualifiziert wird, sondern als „nationaler“ Widerstand gegen die Verschmelzungs- und Zentralisierungsbestrebungen des Hofes.

So paradox sie klingt, besteht doch die Feststellung Szekefüs zu Recht, daß erst im 18. Jahrhundert, also in der Zeit der stärksten Entfaltung der zentralisierenden Staatsmacht in Österreich, die Dezentralisation des ungarischen Ständetums ihren Höhepunkt erreicht habe. Gefördert wurde diese Entwicklung nicht zuletzt durch den Machtschwund des ungarischen Reichstags, der nur noch selten einberufen wurde. Der Komitat, der in Ungarn wie in der von Hintze beschriebenen Randzone überhaupt seine Existenz der Tatsache verdankt, daß die königlichen Amtsbezirke von der Patrimonialisierung und der feudalen Zerstückelung bewahrt blieben, war nicht nur ein Ständestaat im kleinen, sondern befand sich zugleich im Besitz der Exekutive. Auch nach der Neuregelung von 1723 und der Instruktion von 1768 lag die Durchführung oder Nichtdurchführung der königlichen Verordnungen, lag die Steuereintreibung, die Verteilung der Militärlasten, lag die Rechtspflege in der Hand der Amtsträger des Komitats, die in völliger Autonomie von den Ständen, der *universitas nobilium comitatus*, gewählt wurden. Einziger königlicher Beamter im Komitat war der Obergespan (*főispán*); dieses Amt, das sich häufig in derselben Adelsfamilie vererbte oder vom Bischof ausgeübt wurde, besaß trotz aller Bemühungen der königlichen Zentralstellen kaum mehr als dekorative Bedeutung. (Als Träger direkter Intervention der landesfürstlichen Gewalt wurden gelegentlich, so vor allem unter Joseph II., königliche *Commissarii* ernannt.)

Der vom König ernannte adelige Inhaber der Komitatsleitung stellte somit nichts weniger dar als einen „Beamten“ im französischen, preußischen oder österreichischen Sinne oder ein wirksames Organ der königlichen Gewalt wie der preußische Landrat. Die ihm

zugedachte Funktion wurde vom Vizegespan wahrgenommen, der in allem das Werkzeug der Adelskongregation war. Diesem oblag es, königliche Verordnungen, die den Beifall der Ständegenossen nicht fanden, beiseite zu legen. Die hierbei gebräuchliche Formel ist in Ungarn sprichwörtlich geworden: cum respectu ad acta. Welches Ausmaß der ständische Anteil an der Regierungsgewalt hatte, geht daraus hervor, daß an der Wende zum 19. Jahrhundert die Zahl der Staatsbeamten in Ungarn sich nur auf 3400 belief, gegen 5500 ständische Amtsträger in der Komitatsverwaltung⁷⁾.

IV.

Angesichts des frontal nicht zu überwindenden Widerstandes, den die ungarischen Stände im Namen ihrer „hunnischen Konstitution“ den Vereinheitlichungstendenzen des Hofes entgegensetzten, blieb Wien nur die indirekte Methode der Machtausweitung; zumal die Machtverhältnisse in Ungarn es nicht als geraten erscheinen ließen, das vom Landesfürsten in Böhmen erprobte Verfahren wieder anzuwenden. In ihrem Bestreben, den ständischen Gegner zu schwächen, konnten sich die Wiener Staatsmänner auch ihrerseits auf eine gewisse, wenn auch schwankende Rechtsbasis stützen: war die ungarische Verfassung selbst ja doch kein geschlossener Rechtskodex, sondern eine Zusammenstellung häufig widerspruchsvoller Gesetze und Privilegien, eine Kompilation, die den jahrhundertelangen Kampf zwischen dem ius regium und der „avitischen“ Komponente, den praerogativae nobiles, deutlich widerspiegelt. Wenn nur die königlichen Behörden in Ungarn — die Kammer zu Preßburg (1748 auch Hofkammer), der Statthaltereirat (Nachbildung der erbländischen Gubernien), die Ungarische Hofkanzlei mit genügend homines principis durchsetzt wurden, konnten die mehr auf eine formale Aufrechterhaltung ihrer Privilegien, der Steuerfreiheit vor allem, bedachten Stände ohne Bruch der Verfassung geschwächt werden. Den ständischen Widerstand zu unterlaufen, die längst nicht mehr den Erfordernissen der absolutistisch-merkantilistischen Epoche gewachsene Verfassung auszuhöhlen und nur noch als öffentlich-rechtliche Fassade bestehen zu lassen, war somit das Bestreben des Wiener Hofes.

⁷⁾ Julius Szekfü, Der Staat Ungarn, S. 140.

Diesem Streben diene in einem wenn auch begrenzten Umfang die Ämterbesetzung in den ungarischen Zentralbehörden, die ja ebenfalls unter ständischem Einfluß insofern standen, als nach einem festgelegten Verteilungsschlüssel die Zahl der Prälaten, Magnaten und Edelleute unter den Beisitzern bestimmt wurde oder werden sollte. Die größten Schwierigkeiten, denen diese Politik begegnete, bestanden darin, daß auch die im Grunde hoffreundlichen Adeligen, auch selbst die deutschstämmigen Ungarn innerhalb der Zentralstellen sich kaum zu behaupten vermochten gegenüber der herrschenden offiziellen Meinung der Stände, der sich der einzelne Standesgenosse zu unterwerfen hatte, wenn er nicht sozial verfemt werden wollte.

Grundlagen und Methoden der Wiener absolutistischen Politik im Ungarn des 18. Jahrhunderts sind bekannt: 1. territoriale Schmälerung des der Ständegewalt unterstehenden Staatsgebietes durch die Aufrechterhaltung der staatlichen Sonderexistenz Siebenbürgens, die zeitweise Abgliederung des Temescher Banats und Slawoniens, sowie die Einbeziehung der Grenzgebiete in die Militärgrenze und somit deren Unterstellung unter die immediate Verwaltung des Hofkriegsrates; 2. Stärkung und Privilegierung der nichtmadjarischen Nationalitäten (Serben und unierte Rumänen); 3. ausschließliche Kontrolle über die königlichen Einkünfte, direkte Verwaltung des Camerale und des Montanisticum, faktische Unterordnung der ungarischen Kammer unter die zentralen Finanzstellen des Reiches, die Wiener Hofkammer vor allem, Errichtung einer Zwischenzollgrenze zwischen Ungarn und den übrigen Teilen der Monarchie und Fixierung der ungarischen Wirtschaft auf den halbkolonialen Stand der Rohstoffproduktion und des unfreien Absatzmarktes; 4. Festigung der kaiserlichen Militärhoheit im Lande durch verfassungsrechtliche Verankerung des miles perpetuus und die Abwertung des Landesaufgebots (1741 und 1809).

Die Hauptfrage blieb, ob es dem Wiener Hof gelingen würde, in Ungarn genügend Anhänger zu finden, auf die sich das neue Herrschaftssystem hätte stützen können, und die dennoch des Rückhalts in der ungarischen Gesellschaft nicht hätten entbehren müssen. „Subjecta“, um den Staatsrat Borié zu zitieren, die „von denen dasigen Landesvorurtheilen ganz abgekommen“, „von einer neuen Ordnung zu sprechen wagten“; Parteigänger, die zugleich imstande

gewesen wären, bei ihren Landsleuten und Standesgenossen „gleichsam das Eys zu brechen“⁸⁾.

Die josephinisch-leopoldinische Periode hat, so wird man sagen können, für alle Zukunft die Beantwortung dieser Frage vorweggenommen. Es war eine negative Antwort — nicht zum Segen des eigentümlichen österreichisch-ungarischen Doppelgebildes.

⁸⁾ Győző Ember, Der österreichische Staatsrat und die ungarische Verfassung 1761—1768, Teil 2, S. 331, 342.